

# RS Vwgh 1999/9/1 98/16/0400

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.09.1999

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §20 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/09 92/16/0190 1 (hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Unter Vermögensanfall ist die gesamte, durch den maßgeblichen Erwerb eingetretene Bereicherung zu verstehen (Hinweis E 14.1.1988, 86/16/0035). Daraus folgt, daß ein Erbe, wenn er von den nachträglich eingegangenen Honorarforderungen Abgaben zu entrichten hat, das Nachlaßvermögen nicht zur Gänze, sondern nur einen um diese Abgaben verminderter Teil erhält. Nur um diesen verminderter Eingang ist der Erbe bereichert (Hinweis E 3.11.1959, 1631/57, VwSlg 2106 F/1959).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160400.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)